

Amtsgericht Weilheim i.Ob

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 84/24

Weilheim i.Ob, 16.12.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.02.2026	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.Ob, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.Ob von Hohenpeißenberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	87,24/1000	Wohnung mit Kellerraum	11	Sondernutzungsrechte sind vereinbart	2114

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hohenpeißenberg	108	Gebäude- und Freifläche	Glückauf-Straße 15	0,2031

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.Ob von Hohenpeißenberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	2/1000	Stellplatz in der Tiefgarage	13	2080

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hohenpeißenberg	107/6	Gebäude- und Freifläche	Brandlweg 1	0,1696

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im 2. OG mir rd. 70 qm WF, Glückauf-Straße 15, 82383 Hohenpeißenberg;

Verkehrswert: 275.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 € (Einbauküche)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*):

offener Tiefgaragenstellplatz mit überdurchschnittlicher Breite von ca. 3,25 m und Tiefe von 5,3 m;

Verkehrswert: 17.500,00 €

Gesamtverkehrswert: 292.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.